

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes
Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Welterbekoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern
Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen
Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-6.805	-6.821	-6.837	-6.854	-6.870
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-6.805	-6.821	-6.837	-6.854	-6.870

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

DMSG-Novelle

Einbringende Stelle: BMKÖS

Titel des Vorhabens: Novelle des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	8. Februar 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern (Untergliederung 32 Kunst und Kultur - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Novellen des DMSG in der Vergangenheit ist der Text des Denkmalschutzgesetzes an vielen Stellen überfrachtet und schwer lesbar. Zusätzlich fehlt die Abbildung von internationalen fachlichen Entwicklungen in den Instrumenten des Bundesdenkmalamts und die Verankerung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der UNESCO Welterbekonvention. Zu letzterem Punkt liegt ein entsprechender Entschließungsantrag des Nationalrats (StenProt NR, XXVII GP, 957 der Beilagen) vor.

Der Kreis der Betroffenen in Bezug auf das Welterbe umfasst jedenfalls die Bevölkerung, die innerhalb der Abgrenzungen der österreichischen Welterbestätten und deren Pufferzonen lebt (Bewohner:innen von ca. 70 Gemeinden in 7 Bundesländern; darunter große Städte wie Wien, Graz und Salzburg); dazu kommen noch alle, die in einer Welterbestätte tätig werden möchten, auch wenn sie dort nicht leben (vor allem bei der Umsetzung von Bauvorhaben, Infrastrukturprojekten, Wirtschaftsansiedelungen, erneuerbarer Energie etc.). Dies gilt in erster Linie für die bereits eingetragenen österreichischen Welterbestätten, aber auch für jene, die für eine Nominierung vorgesehen sind.

Im Bereich der Archäologie fehlen Bestimmungen über die Verwahrung der bei archäologischen Grabungen gemachten Funde, zusätzlich sind Vereinfachungen von Verfahren und Fristenläufen erforderlich. Im Bereich des Schutzes des beweglichen Kulturgutes soll das Bundesdenkmalamt in Zukunft eine aktivere Rolle einnehmen und gleichzeitig sollen die Regeln für den internationalen Austausch von Kulturgütern transparenter und vorhersehbarer gestaltet werden.

In etwa 300 bis 400 durch gewerbliche archäologische Dienstleister durchgeführten Grabungen, die jährlich vom Bundesdenkmalamt genehmigt bzw. begleitet werden, ist mit Funden zu rechnen. Der betroffene (variierende) Personenkreis dieser Maßnahme (Bestimmung über die Verwahrung) betrifft im

Wesentlichen die Eigentümer:innen der archäologischen Funde (Gebietskörperschaften bzw. Private). Der vom besseren Schutz des beweglichen Kulturgutes betroffene Personenkreis ändert sich durch die Maßnahmen nicht (Teilnehmer:innen am Kunstmarkt, Behörden).

Die für das Bundesdenkmalamt sehr aufwändig zu führenden (Ensemble-)Unterschutzstellungen sollen bei Wahrung des Rechtswegs für Betroffene durch Verordnungsermächtigung einfacher gestaltet werden. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer:innen von Objekten) bleibt gleich.

Die Rechtssicherheit für Eigentümer:innen soll durch die Einführung eines Abwägungskatalogs für Verfahren gem. § 5 Denkmalschutzgesetz sowie eine haftungsrechtliche Klarstellung erhöht werden. Auch hier verändert sich der betroffene Personenkreis (Eigentümer:innen von Objekten) nicht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Text des Denkmalschutzgesetzes bleibt an vielen Stellen überfrachtet und schwer lesbar. Es fehlt weiterhin die Abbildung von internationalen fachlichen Entwicklungen in den Instrumenten des Bundesdenkmalamts und die Verankerung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der UNESCO-Welterbekonvention.

Im Bereich der Archäologie fehlen weiterhin Bestimmungen über die Verwahrung der bei archäologischen Grabungen gemachten Funde, zusätzlich fehlen erforderliche Vereinfachungen von Verfahren und Fristenläufen

Die für das Bundesdenkmalamt sehr aufwändig zu führenden (Ensemble-)Unterschutzstellungen wird nicht einfacher gestaltet werden.

Keine Erhöhung der Rechtssicherheit für Eigentümer:innen durch die Einführung eines Abwägungskatalogs für Verfahren gem. § 5 Denkmalschutzgesetz sowie eine haftungsrechtliche Klarstellung.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Befugnisse des Bundesdenkmalamtes zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden umfassend und transparent geregelt. Die Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens resultierten in einer Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Bestimmung im Denkmalschutzgesetz sowie der Datenschutz-Folgenabschätzung.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Dokumentation und Datenerfassung durch die zuständige Fachabteilung und das BDA.

Ziele

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes

Beschreibung des Ziels:

strukturierter Austausch aller behördlicher, privater und zivilgesellschaftlicher Stakeholder

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Welterbekoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verbesserter Austausch und Zusammenarbeit der Beteiligten

Ausgangszustand: 2023-02-08 Austausch und Zusammenarbeit der Beteiligten ist nicht optimal geregelt.	Zielzustand: 2029-01-01 Austausch und Zusammenarbeit der Beteiligten hat sich wesentlich verbessert und führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes.
---	---

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Beschreibung des Ziels:

Die Unterschutzstellung des baukulturellen Erbes soll – bei Wahrung der Rechte der Eigentümer:innen im Verwaltungsverfahren – durch eine Verordnungsermächtigung erleichtert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen

Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzliche Verankerung einer Verordnungsermächtigung

Ausgangszustand: 2023-02-08 Keine betreffende Verordnungsermächtigung im DMSG.	Zielzustand: 2029-01-01 Betreffende Verordnungsermächtigung ist im DMSG verankert.
---	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Welterbekoordination durch BMKÖS und Bundesdenkmalamt im Gesetz verankern

Beschreibung der Maßnahme:

Dem BMKÖS und dem BDA werden auf gesetzlicher Basis Aufgaben in der Koordination der gesamtstaatlichen Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention übertragen. Das Bundesdenkmalamt als bundesweit agierende Fachinstitution für das kulturelle Erbe verfügt über ein großes Netzwerk und etablierte Kontakte zu diversen Stakeholdern auch im Welterbe-relevanten Bereich.

Umsetzung von:

Ziel 1: Bessere Koordination der Gebietskörperschaften in Fragen des UNESCO-Welterbes

Maßnahme 2: Erhaltungspflicht an bestehendes Recht (Bauordnungen) anpassen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Erhaltungszustand geschützter Denkmale bessert sich im Vergleich zum aktuellen Zeitpunkt. Die Angleichung der denkmalrechtlichen an die baurechtliche Erhaltungspflicht bewirkt einen vergleichbaren Erhaltungshorizont und steigert die Rechtssicherheit.

Umsetzung von:

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Maßnahme 3: Ensemble-Unterschutzstellungen vereinfachen

Beschreibung der Maßnahme:

Der derzeitige Prozess zur Unterschutzstellung von Ensembles mittels Verwaltungsverfahren ist aufgrund der Vielzahl der Parteien sehr aufwendig und zeitintensiv, obwohl kaum Einwände bzw. Rechtsmittel gegen Ensemble-Unterschutzstellungen vorgebracht werden. Mittels einer Verordnungsermächtigung soll dieser Prozess – bei Wahrung aller Parteirechte für Eigentümer:innen – beschleunigt und verwaltungsökonomischer gestaltet werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Besserer Schutz des kulturellen Erbes

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Rund 39.000 Gebäude stehen unter Denkmalschutz (das sind 1,8% des gesamten Gebäudebestandes).
Rund je ein Drittel (d.s. je 13.000 Objekte) stehen in privatem, öffentlichem und kirchlichem Eigentum.
Von den Objekten im privaten Eigentum sind ca. 7.880 im unternehmerischen Eigentum. Die
Wesentlichkeitsgrenze wird daher nicht überschritten.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	6.805	6.821	6.837	6.854	6.870
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	320103 Denkmalschutz		805	821	837	854	870
gem. BFG bzw. BFRG	320103 Denkmalschutz		6.000	6.000	6.000	6.000	6.000

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Transferaufwands erfolgt über die jeweils im BFG bzw. BFRG veranschlagten Mittel über Detailbudget 32010300 "Denkmalschutz", FISTL 3002107, Fipo 7700.400 - Baukostenzuschüsse.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	596	7,00	608	7,00	620	7,0	633	7,00	645	7,00

Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME	596	7,00	608	7,00	620	7,00	633	7,00	645	7,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024 VBÄ	2025 VBÄ	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ
Koordination des UNESCO- Welterbes	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Überprüfung der erweiterten Erhaltungspflicht	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0

Übernahme von Koordinationstätigkeiten UNESCO Welterbe: In Österreich bestehen derzeit 12 Welterbestätten in sieben Bundesländern. Für den strukturierten Austausch und die beim Bundesdenkmalamt einzurichtende Geschäftsstelle sind unter Berücksichtigung von Synergien in der bestehenden Organisation zusätzlich zwei VZÄ erforderlich.

Überprüfung der erweiterten Erhaltungspflicht: Rund 40.000 Bauten stehen unter Denkmalschutz, das Bundesdenkmalamt führt pro Jahr rund 2.500 Veränderungsverfahren, wofür 70 VZÄ unmittelbar eingesetzt werden. Das entspricht einem jährlichen Anteil von 6,25 % des geschützten Bestandes. An geschätzt 0,5 % des geschützten Bestandes werden keine regelmäßigen Erhaltungsmaßnahmen gesetzt und ein Verfall droht. Für die Überprüfung der Erhaltungspflicht an diesen 200 Bauten und die daraus folgenden Maßnahmen ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalaufwand von fünf VZÄ.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
-------------------------------------	------	------	------	------	------

Bund	209	213	217	221	225
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	209,00	213,00	217	221	225

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000

Bezeichnung	in €	2024		2025		2026		2027		2028	
		Körperschaft	Empf.	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Förderung	Bund		1 6.000.000,00								
Zuschüsse gem. § 32 DMSG	Bund			1 6.000.000,00		1 6.000.000,00		1 6.000.000,00		1 6.000.000,00	

Gemäß § 32. (1) können zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmälern (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden, im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse (auch Zinszuschüsse) gewährt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.8.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 08.02.2024 16:13:44
WFA Version: 1.7
OID: 618
A0|B0|D0|F0|G0|I0